

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 68 Nr. 2

9

28. Februar 2018

Inhalt:	Seite	Seite	
<i>Empfohlenes Opfer Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ am Karfreitag, 30. März 2018</i>	9	<i>Dienstanweisung für Studienleiterinnen und Studienleiter bei den Schuldekaninnen und Schuldekanen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg</i>	13
<i>Umbenennung von Pfarrämtern</i>	9	<i>Dienstnachrichten</i>	14
<i>Parochialänderungen</i>	11		

Empfohlenes Opfer Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ am Karfreitag, 30. März 2018

Erllass des Oberkirchenrats
vom 1. Februar 2018
AZ 52.13-6 Nr. 77.34-01-14-V01

Nach dem Opferplan 2018 wird am Karfreitag, 30. März 2018, ein empfohlenes Opfer für die Spendenaktion „Hoffnung für Osteuropa“ erbeten. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

Die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ unterstützt kirchliche und diakonische Partner in Rumänien, Polen, Russland, Georgien, Serbien, Griechenland und der Slowakei in ihren Diensten für Alte und Kranke, für Menschen mit Behinderung und für Geflüchtete. In Serbien erhalten Roma-Familien, die aus Baden-Württemberg zurückkehren, erste Hilfen zur Eingliederung, Kindern wird der Schulbesuch ermöglicht, Eltern werden bei der Arbeitssuche unterstützt.

„Ich bin gekommen, dass sie das Leben haben und es in Fülle haben.“ (Joh 10,10).

Mit Ihrem Opfer helfen Sie mit, dass diakonische Dienste in Osteuropa bedürftigen Menschen zu einem Leben in Würde helfen können. Für Ihre Gaben und Gebete danke ich Ihnen von Herzen.

Dr. h. c. Frank O. July

Umbenennung von Pfarrämtern

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 4. Januar 2018 AZ 30.20 Nr. 30.20-03-V01

Folgende Pfarrämter wurden im Jahr 2017 umbenannt:

Dekanat Blaubeuren:

„Evangelisches Pfarramt Nellingen/Alb“ in
„Evangelisches Pfarramt Nellingen-Oppingen“

Dekanat Blaufelden:

„Evangelisches Pfarramt Dünsbach-Ruppertshofen“
in „Evangelisches Pfarramt Gerabronn Land“

„Evangelisches Pfarramt Gerabronn“ in
„Evangelisches Pfarramt Gerabronn Stadt“

Dekanat Brackenheim:

„Evangelisches Pfarramt Stetten am Heuchelberg“ in
„Evangelisches Pfarramt Stetten a.H.-Niederhofen“

Dekanat Göppingen:

„Evangelisches Pfarramt Manzen-Ursenwang“ in
„Evangelisches Pfarramt Manzen-Ursenwang-Schlaf
Andreaskirche“

„Evangelisches Pfarramt Schlat“ in „Evangelisches Pfarramt Manzen-Ursenwang-Schat Johanneskirche“

Dekanat Herrenberg:

„Evangelisches Pfarramt Herrenberg Süd“ in „Evangelisches Pfarramt Herrenberg Süd-Haslach“

Dekanat Kirchheim unter Teck:

„Evangelisches Pfarramt Gutenberg“ in „Evangelisches Pfarramt Schopfloch-Gutenberg“

Dekanat Leonberg:

„Evangelisches Pfarramt Leonberg-Eltingen Nord“ in „Evangelisches Pfarramt Eltingen Ost“

„Evangelisches Pfarramt Leonberg-Eltingen Süd“ in „Evangelisches Pfarramt Eltingen West“

Dekanat Ludwigsburg:

„Evangelisches Pfarramt Oßweil I“ in „Evangelisches Pfarramt Oßweil Ost“

„Evangelisches Pfarramt Oßweil II“ in „Evangelisches Pfarramt Oßweil West“

Dekanat Marbach a.N.:

„Evangelisches Pfarramt Höpfigheim-Kleinbottwar“ in „Evangelisches Pfarramt Höpfigheim“

„Evangelisches Pfarramt Steinheim an der Murr“ in „Evangelisches Pfarramt Steinheim an der Murr-Kleinbottwar“

„Evangelisches Pfarramt Großbottwar I“ in „Evangelisches Pfarramt Großbottwar Martinskirche I“

„Evangelisches Pfarramt Großbottwar II“ in „Evangelisches Pfarramt Großbottwar Martinskirche II“

„Evangelisches Pfarramt Winzerhausen“ in „Evangelisches Pfarramt Großbottwar Michaelskirche“

Dekanat Mühlacker:

„Evangelisches Krankenhauspfarramt Maulbronn“ in „Evangelisches Krankenhauspfarramt Maulbronn-Mühlacker“

Dekanat Nagold:

„Evangelisches Pfarramt Nagold-Iselshausen“ in „Evangelisches Pfarramt Nagold Jakobuskirche“ Dekanat Reutlingen:

„Evangelisches Pfarramt Reutlingen Jubilatekirche Ost“ in „Evangelisches Pfarramt Reutlingen Jubilatekirche“

Dekanat Schwäbisch Gmünd:

„Evangelisches Pfarramt Schwäbisch Gmünd Augustinuskirche Mitte“ in „Evangelisches Pfarramt Schwäbisch Gmünd Augustinus-Mitte“

„Evangelisches Pfarramt Schwäbisch Gmünd Augustinuskirche Ost“ in „Evangelisches Pfarramt Schwäbisch Gmünd Augustinus-Martin-Luther“

„Evangelisches Pfarramt Schwäbisch Gmünd Friedenskirche“ in „Evangelisches Pfarramt Schwäbisch Gmünd Arche“

„Evangelisches Pfarramt Schwäbisch Gmünd Hussenhofen Johanneskirche“ in „Evangelisches Pfarramt Schwäbisch Gmünd Johannes“

„Evangelisches Pfarramt Schwäbisch Gmünd Martin-Luther-Kirche“ in „Evangelisches Pfarramt Schwäbisch Gmünd Brücke“

Dekanat Stuttgart:

„Evangelisches Krankenhauspfarramt Bad Cannstatt I“ in „Evangelisches Krankenhauspfarramt Bad Cannstatt III“

„Evangelisches Krankenhauspfarramt Bad Cannstatt II“ in „Evangelisches Krankenhauspfarramt Bad Cannstatt I“

„Evangelisches Krankenhauspfarramt Stuttgart II A“ in „Evangelisches Krankenhauspfarramt Stuttgart VIII“

„Evangelisches Krankenhauspfarramt Stuttgart II B“ in „Evangelisches Krankenhauspfarramt Stuttgart IX“

„Evangelisches Krankenhauspfarramt Stuttgart III“ in „Evangelisches Krankenhauspfarramt Stuttgart VII“

„Evangelisches Krankenhauspfarramt Stuttgart V“ in „Evangelisches Krankenhauspfarramt Bad Cannstatt II“

„Evangelisches Krankenhauspfarramt Stuttgart VI“
in „Evangelisches Krankenhauspfarramt Stuttgart III“

„Evangelisches Krankenhauspfarramt Stuttgart VII“
in „Evangelisches Krankenhauspfarramt Stuttgart II“

„Evangelisches Krankenhauspfarramt Stuttgart VIII“
in „Evangelisches Krankenhauspfarramt Stuttgart IV“

„Evangelisches Krankenhauspfarramt Stuttgart IX“
in „Evangelisches Krankenhauspfarramt Stuttgart X“

„Evangelisches Krankenhauspfarramt Stuttgart X“ in
„Evangelisches Krankenhauspfarramt Stuttgart XII“

„Evangelisches Krankenhauspfarramt Stuttgart XII“
in „Evangelisches Krankenhauspfarramt Stuttgart VI“

„Evangelisches Krankenhauspfarramt Stuttgart XIII“
in „Evangelisches Krankenhauspfarramt Stuttgart V“
Dekanat Sulz/Neckar:

„Evangelisches Pfarramt Oberndorf am Neckar II“ in
„Evangelisches Pfarramt Oberndorf am Neckar“

T r a u b

Parochialänderungen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 23. Januar 2018 AZ 30.20 Nr. 30.20-03-V02

1. Der Gemeindebezirk, der von den Gemeindegliedern gebildet wird, die im Stadtteil „Zuffenhausen Im Raiser“ der Stadt Stuttgart wohnen, wurde zum 1. Januar 2018 der Evangelischen Kirchengemeinde Himmelsleiter Stuttgart, Dekanat Zuffenhausen, zugeordnet.
2. Der Gemeindebezirk, der von den Gemeindegliedern gebildet wird, die stadtauswärts ab der Einmündung der Noyon-Allee in die Nürtinger Straße an der Nürtinger Straße wohnen, wurde mit Verfügung vom 21. Februar 2017 der Evangelischen Kirchengemeinde Metzingen-Nord, Dekanat Bad Urach-Münsingen, zugeordnet.
3. Der Gemeindebezirk Wäscheneuren wurde zum 1. Januar 2018 von der Evangelischen Kirchengemeinde Rechberghausen, Dekanat Göppingen, gelöst und der Evangelischen Kirchengemeinde Hohenstaufen-Maitis zugeordnet.
4. Die Evangelische Kirchengemeinde Hohenstaufen-Maitis, Dekanat Göppingen, wurde zum 1. Januar 2018 umbenannt in Evangelische Kirchengemeinde am Hohenstaufen.
5. Die Gemeindebezirke Binsdorf und Erlaheim wurden zum 1. Januar 2018 von der Evangelischen Kirchengemeinde Isingen, Dekanat Balingen, gelöst und der Evangelischen Kirchengemeinde Ostendorf-Geislingen angegliedert.
6. Die Evangelische Kirchengemeinde Gniebel, Dekanat Tübingen, wurde zum 1. Januar 2018 aufgelöst. Ihr Gemeindebezirk wurde der Evangelischen Kirchengemeinde Rübgarten angegliedert.
7. Die Evangelische Kirchengemeinde Rübgarten, Dekanat Tübingen, wurde zum 1. Januar 2018 umbenannt in Evangelische Kirchengemeinde Gniebel-Rübgarten.
8. Die Evangelische Kirchengemeinde Hundersingen, Dekanat Bad Urach-Münsingen, wurde zum 1. Januar 2018 aufgelöst. Ihr Gemeindebezirk wurde der Evangelischen Kirchengemeinde Apfelstetten-Buttenhausen angegliedert.
9. Die Evangelische Kirchengemeinde Apfelstetten-Buttenhausen, Dekanat Bad Urach-Münsingen, wurde zum 1. Januar 2018 umbenannt in Evangelische Kirchengemeinde Lautertal Buttenhausen.
10. Die Evangelische Kirchengemeinde Kleinvillars, Dekanat Mühlacker, wurde zum 1. Januar 2018 aufgelöst. Ihr Gemeindebezirk wurde der Evangelischen Kirchengemeinde Ölbronn angegliedert.
11. Die Evangelische Kirchengemeinde Ölbronn, Dekanat Mühlacker, wurde zum 1. Januar 2018 umbenannt in Evangelische Kirchengemeinde Ölbronn-Kleinvillars.
12. Die Evangelische Kirchengemeinde Brucken und die Evangelische Kirchengemeinde Unterlenningen, Dekanat Kirchheim, wurden zum 1. Januar 2018 aufgelöst. Ihre Gemeindebezirke wurden der Evangelischen Kirchengemeinde Oberlenningen angegliedert.
13. Die Evangelische Kirchengemeinde Oberlenningen, Dekanat Kirchheim, wurde zum 1. Januar 2018 umbenannt in Evangelische Julius-von-Jan-Kirchengemeinde Lenningen.
14. Die Evangelische Lukas- und Lutherhauskirchengemeinde Stuttgart und die Evangelische Kirchengemeinde Gaisburg, Stadtdekanat Stuttgart, wurden zum 1. Januar 2018 aufgelöst. Aus

- den Gemeindebezirken wurde die Evangelische Kirchengemeinde Stuttgart-Ost neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat der Evangelischen Kirchengemeinde Stuttgart-Ost mit Verfügung vom 24. August 2017 (AZ RA-7142.15/380) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.
15. Die Evangelische Kirchengemeinde Beihingen, die Evangelische Kirchengemeinde Geisingen und die Evangelische Kirchengemeinde Heutingsheim, Dekanat Ludwigsburg, wurden zum 1. Januar 2018 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde die Evangelische Kirchengemeinde Freiberg am Neckar neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat der Evangelischen Kirchengemeinde Freiberg am Neckar mit Verfügung vom 12. September 2017 (AZ RA-7142.15/383) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.
 16. Die Evangelische Kirchengemeinde Stuttgart-Hofen, die Evangelische Kirchengemeinde Stuttgart-Neugereut und die Evangelische Kirchengemeinde Steinhaldenfeld Bad Cannstatt, Dekanatamt Bad Cannstatt, wurden zum 1. Januar 2018 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde die Evangelische Kirchengemeinde Neugereut-Steinhaldenfeld-Hofen innerhalb der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Bad Cannstatt neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat der Evangelischen Kirchengemeinde Neugereut-Steinhaldenfeld-Hofen mit Verfügung vom 3. November 2016 (AZ RA-7142.15/368) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.
 17. Die Evangelische Kirchengemeinde Engstlatt und die Evangelische Kirchengemeinde Balingen Auf Schmiden, Dekanat Balingen, wurden zum 1. Januar 2018 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde die Evangelische Kirchengemeinde Engstlatt-Auf Schmiden in der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Balingen neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat der Evangelischen Kirchengemeinde Engstlatt-Auf Schmiden mit Verfügung vom 12. September 2017 (AZ RA-7142.15/384) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.
 18. Die Evangelische Kirchengemeinde Eutendorf und die Evangelische Kirchengemeinde Ottendorf, Dekanat Gaildorf, wurden zum 1. Januar 2018 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde die Evangelische Kirchengemeinde Eutendorf-Ottendorf neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat der Evangelischen Kirchengemeinde Eutendorf-Ottendorf mit Verfügung vom 15. August 2017 (AZ RA-7142.15/377) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.
 19. Die Evangelische Augustinuskirchengemeinde Schwäbisch Gmünd, die Evangelische Johanneskirchengemeinde Hussenhofen, die Evangelische Friedenskirchengemeinde Schwäbisch Gmünd, die Evangelische Martin-Luther-Kirchengemeinde Schwäbisch Gmünd und die Evangelische Weststadtkirchengemeinde Schwäbisch Gmünd, Dekanat Schwäbisch Gmünd, die bisher die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Schwäbisch Gmünd bildeten, wurden zum 1. November 2017 aufgelöst.
 20. Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Schwäbisch Gmünd, Dekanat Schwäbisch Gmünd, wurde zum 1. November 2017 umbenannt in Evangelische Kirchengemeinde Schwäbisch Gmünd.
 21. Die Evangelische Kirchengemeinde Birkmannsweiler und die Evangelische Kirchengemeinde Höfen-Baach, Dekanat Waiblingen, die bisher die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Birkmannsweiler/Höfen-Baach bildeten, wurden zum 1. Januar 2018 aufgelöst.
 22. Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Birkmannsweiler/Höfen-Baach, Dekanat Waiblingen, wurde zum 1. Januar 2018 umbenannt in Evangelische Kirchengemeinde Birkmannsweiler-Höfen-Baach.
 23. Die Evangelischen Kirchengemeinden Stuttgart-Hofen und Stuttgart-Neugereut, Dekanat Bad Cannstatt, wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Bad Cannstatt eingegliedert.
 24. Die Evangelischen Kirchengemeinden Engstlatt und Heselwangen, Dekanat Balingen, wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Balingen eingegliedert.
 25. Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Schömberg, Dekanat Neuenbürg, die aus den Evangelischen Kirchengemeinden Schömberg und Oberlengenhardt bestand, wurde durch Aufstellung einer entsprechenden Ortssatzung und unter Eingliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Langenbrand in eine Evangelische Verbundkirchengemeinde Schömberg-Oberlengenhardt-Langenbrand umgewandelt. Die Änderung erfolgte zum 1. Januar 2018.
 26. Die Evangelische Verbundkirchengemeinde Rosenfeld-Isingen, Dekanat Sulz, wurde mit Verfügung zum 1. Januar 2018 aus den Evangelischen Kirchengemeinden Isingen und Rosenfeld neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat der Evangelischen Verbundkirchengemeinde

meinde Rosenfeld-Isingen mit Verfügung vom 15. August 2017 (AZ RA-7142.15/378) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.

27. Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Schwäbischer Wald, Dekanat Schwäbisch Gmünd, wurde zum 1. Januar 2018 aus den Evangelischen Kirchengemeinden Eschach, Göggingen-Leinzell, Ruppertshofen, Spraitbach und Täferrot neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Schwäbischer Wald mit Verfügung vom 21. September 2017 (AZ RA-7142.15/387) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.
28. Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Kerren, Dekanat Waiblingen, wurde zum 1. Januar 2018 aus den Evangelischen Kirchengemeinden Rommelshausen und Stetten neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Kerren mit Verfügung vom 19. Juli 2017 (AZ RA-7142.15/374) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.
29. Die Evangelische Kirchengemeinde Michelbach an der Lücke, Dekanat Blaufelden, wurde zum 1. Januar 2018 aus der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Reubach ausgegliedert.
30. Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Frickehausen-Tischardt, Dekanat Nürtingen, wurde mit Verfügung vom 30. Januar 2017 aufgelöst.
31. Die Evangelische Kirchengemeinde Standort, Dekanat Weikersheim, wurde mit Verfügung vom 11. September 2017 umbenannt in Evangelische Kirchengemeinde Standort-Oberndorf.
32. Die Evangelische Kirchengemeinde Isingen, Dekanat Balingen, wurde zum 1. Januar 2018 aus dem Evangelischen Kirchenbezirk Balingen gelöst und dem Evangelischen Kirchenbezirk Sulz zugeordnet.

Dienstanweisung für Studienleiterinnen und Studienleiter bei den Schuldekaninnen und Schuldekanen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

bislang: AZ 65.101 Nr. 12/2 vom 1. Oktober 1996

Neufassung 2017

§ 1 Auftrag

Studienleiterinnen/Studienleiter sind Religionspädagoginnen/Religionspädagogen, die mit einem Teil ihres Dienstauftrags als Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Schuldekaninnen/Schuldekanen in der Beratung, Aus- und Fortbildung von Lehrerinnen/Lehrern im Fach Evangelische Religionslehre und in der Öffentlichkeitsarbeit tätig sind. Sie können auf Weisung Schuldekaninnen/Schuldekanen in Prüfungen als kirchliche Vertreter im Bereich der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg (BA-Lehrprobe) wie auch im Bereich der 2. Staatsprüfungen für das Lehramt (§ 15 Abs. 5 GPO II und § 15 Absatz 5 WHRPO II) vertreten, nehmen aber keine Aufsichtsfunktion wahr.

Die konkreten Aufgaben werden von der Schuldekanin/dem Schuldekan in Abstimmung mit der Studienleiterin/dem Studienleiter festgelegt, unbeschadet des dienst- oder arbeitsrechtlichen Weisungsrechts. Die Studienleiterin/der Studienleiter arbeitet auf Weisung der Schuldekanin/des Schuldekans selbständig in den ihr/ihm übertragenen Aufgabenbereichen.

§ 2 Dienst- und Aufgabenbereich

Zu den Aufgaben gehören in der Regel:

- Vorbereitung und Durchführung von religionspädagogischen Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Fortbildungsnachmittage, Studientage, Arbeitskreise, Vokationskurse),
- Anleitung, Praxisberatung und Mentorat bei Vikarinnen/Vikaren, Studierenden der EH und PH, Religionspädagoginnen/Religionspädagogen und sonstigen Religionslehrerinnen/Religionslehrern,
- weitere religionspädagogische Beratung im Bereich der kirchlichen Bildungsarbeit, z.B. Schüler-Schulgottesdienste, Elternarbeit, die Verbindung und Kooperation von Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschule, Schulseelsorge, Erwachsenenbildung,

- Medienberatung einschl. Lehr- und Lernmittel, Unterrichtsmaterialien und Arbeitshilfen, Betreuung der Bibliothek und Mediathek.

§ 3 Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienst- und Fachaufsicht hat die Schuldekanin/der Schuldekan.

§ 4 Dienstfahrten, Arbeitsplatz, Arbeitshilfen

(1) Alle im Rahmen des Dienstauftrags ausgeführten Fahrten im Dienstbereich nach § 2 gelten als genehmigt. Sonstige Dienstfahrten bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Schuldekanin/den Schuldekan. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der landeskirchlichen Reisekostenordnung in der jeweiligen geltenden Fassung.

(2) Die Studienleiterin/der Studienleiter hat Anspruch auf einen Arbeitsplatz in der Dienststelle der Schuldekanin/des Schuldekans.

(3) Der Anstellungsträger übernimmt die erforderlichen Sachkosten für die benötigten Arbeitsmittel im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 5 Arbeitszeit

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit wird im Dienstvertrag festgelegt. Sie verteilt sich auf die den Erfordernissen des Dienstes entsprechenden Stunden. Sie wird, ebenso wie die dienstliche Anwesenheit, von der Schuldekanin/dem Schuldekan in Abstimmung mit der Studienleiterin/dem Studienleiter geregelt.

§ 6 Abwesenheit

(1) Urlaub, arbeitsfreie Tage und Dienstbefreiung beantragt die Studienleiterin/der Studienleiter über die Schuldekanin/den Schuldekan beim Anstellungsträger.

(2) Der Erholungsurlaub für die Tätigkeit als Studienleiterin/als Studienleiter ist in der Ferienzeit zu nehmen. Nach § 29 (7) KAO dienen die über den zustehenden Erholungsurlaub (§ 26 KAO) hinausgehenden Tage der Schulferien zur persönlichen Fortbildung und als Vorbereitung des neuen Unterrichtsabschnittes. In dieser Zeit ist die Tätigkeit als Studienleiterin/als Studienleiter fortzuführen.

Die Schuldekanin/der Schuldekan kann auf Grund örtlicher Gegebenheiten mit der Studienleiterin/dem

Studienleiter festlegen, in welchem Zeitraum diese Tätigkeit abzuleisten ist bzw. durch Mehrstunden schon abgeleistet wurde.

(3) In Krankheitsfällen ist die Schuldekanin/der Schuldekan unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

Diese Dienstanweisung ist Bestandteil des Anstellungsvertrags zwischen

dem Anstellungsträger

.....

und Frau Studienleiterin/Herrn Studienleiter

.....

....., den

.....

(Unterschrift)

Je eine Ausfertigung der Dienstanweisung erhalten:
der Anstellungsträger
die Schuldekanin/der Schuldekan
die Studienleiterin/der Studienleiter

Dienstnachrichten

- [Redacted area]

